

# RS Vwgh 2020/2/12 Ra 2020/03/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2020

## Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

### Norm

ARHG §33 Abs1 idF 2004/I/015

ARHG §33 Abs2 idF 2004/I/015

ARHG §33 Abs3 idF 2004/I/015

ARHG §33 idF 2004/I/015

ARHG §34 idF 2004/I/015

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/06/0019 B 7. März 2008 VwSlg 17401 A/2008 RS 1

### Stammrechtssatz

Klare Zielsetzung der Novelle BGBl. Nr. 15/2004 zum ARHG war es, die Wahrnehmung aller subjektiven Rechte des Auszuliefernden dem Gericht zuzuweisen und die Kognition des Bundesministers auf (staats-)politische Bereiche zu beschränken, das heißt auf Bereiche, die die Rechtsstellung des Auszuliefernden "nicht unmittelbar berühren" (Erläuterungen im Strafrechtsänderungsgesetz 2004; dies freilich unbeschadet des Umstandes, dass die dann getroffene Entscheidung, die sich an den ersuchenden Staat oder an die ersuchenden Staaten, an das Gericht und an die Person, um deren Auslieferung es geht, richtet, diese Person betrifft).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030016.L01

### Im RIS seit

06.04.2020

### Zuletzt aktualisiert am

06.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>